



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 19. November 2014
(OR. en)

15756/14

LIMITE

FISC 197

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0058 (CNS)**

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Gruppe "Steuerfragen" (Direkte Besteuerung)
Nr. Vordok.:	10177/14, 14768/13, 14769/13
Nr. Komm.dok.:	7263/1/11 REV 1 FISC 23 - COM(2011) 121 final
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB)

Die Delegationen erhalten in der Anlage einen Kompromisstext des Vorsitzes zu dem Vorschlag für eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB), der in der Sitzung der Gruppe "Steuerfragen" (Direkte Besteuerung) am 24. November 2014 erörtert werden soll.

KAPITEL I
ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 1
Anwendungsbereich

Mit dieser Richtlinie wird ein System für eine gemeinsame Bemessungsgrundlage zur Besteuerung bestimmter Gesellschaften und Gruppen von Gesellschaften eingeführt, und es werden Vorschriften für die Berechnung und Anwendung dieser Bemessungsgrundlage festgelegt.

Artikel 2
Infrage kommende Gesellschaften

1. Diese Richtlinie gilt für Gesellschaften, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet wurden, unter den beiden folgenden Voraussetzungen:
 - a) die Gesellschaft hat eine der in Anhang I genannten Rechtsformen;
 - b) die Gesellschaft unterliegt einer der in Anhang II genannten Körperschaftsteuern oder einer ähnlichen, später eingeführten Steuer.

2. Diese Richtlinie gilt für Gesellschaften, die nach dem Recht eines Drittlandes gegründet wurden, unter den beiden folgenden Voraussetzungen:
 - a) Die Gesellschaft hat eine ähnliche Rechtsform wie die in Anhang I genannten Rechtsformen;
 - b) die Gesellschaft unterliegt einer der in Anhang II genannten Körperschaftsteuern.

3. Die Kommission kann vorbehaltlich der Artikel 128, 129 und 130 delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 127 erlassen, um die Anhänge I und II zu ändern und damit Änderungen in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, die Gesellschaftsformen und Körperschaftsteuern betreffen.

Artikel 3

Infrage kommende Gesellschaftsformen von Drittländern

1. Die Kommission legt jährlich ein Verzeichnis der Drittlands-Gesellschaftsformen fest, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie den Anforderungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a entsprechen. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren des Artikels 131 Absatz 2 erlassen.
2. Die Richtlinie kann auch auf Drittlands-Gesellschaftsformen angewendet werden, die nicht in dem Verzeichnis gemäß Absatz 1 genannt sind.

KAPITEL II

GRUNDLEGENDE KONZEPTE

Artikel 4

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. "Steuerpflichtiger" bezeichnet eine Gesellschaft, die sich dafür entschieden hat, die in dieser Richtlinie vorgesehene Regelung anzuwenden;

2. "einzelner Steuerpflichtiger" bezeichnet einen Steuerpflichtigen, der die Konsolidierungsvoraussetzungen nicht erfüllt;
3. "Nichtsteuerpflichtiger" bezeichnet eine Gesellschaft, die keine Wahlmöglichkeit hat oder die sich nicht dafür entschieden hat, die in dieser Richtlinie vorgesehene Regelung anzuwenden;
4. "gebietsansässiger Steuerpflichtiger" bezeichnet einen Steuerpflichtigen, der für steuerliche Zwecke nach Artikel 6 Absätze 3 und 4 in einem Mitgliedstaat ansässig ist;
5. "gebietsfremder Steuerpflichtiger" bezeichnet einen Steuerpflichtigen, der für steuerliche Zwecke nach Artikel 6 Absätze 3 und 4 in einem Mitgliedstaat gebietsfremd ist;
6. "Hauptsteuerpflichtiger" bezeichnet
 - a) einen gebietsansässigen Steuerpflichtigen, der mit seinen qualifizierten Tochtergesellschaften, seinen in anderen Mitgliedstaaten belegenen Betriebsstätten oder einer oder mehr Betriebsstätten einer in einem Drittland ansässigen qualifizierten Tochtergesellschaft eine Gruppe bildet, oder
 - b) den von der Gruppe benannten gebietsansässigen Steuerpflichtigen, wenn diese nur aus zwei oder mehr gebietsansässigen Steuerpflichtigen besteht, die als Tochtergesellschaften einer in einem Drittland ansässigen Muttergesellschaft unmittelbar qualifiziert sind, oder
 - c) einen gebietsansässigen Steuerpflichtigen als qualifizierte Tochtergesellschaft einer in einem Drittland ansässigen Muttergesellschaft, wenn er nur mit einer oder mehreren Betriebsstätten seiner Muttergesellschaft eine Gruppe bildet, oder
 - d) die von einem gebietsfremden Steuerpflichtigen benannte Betriebsstätte, die nur in Bezug auf ihre in zwei oder mehr Mitgliedstaaten belegenen Betriebsstätten eine Gruppe bildet;

7. "Mitglied einer Gruppe" bezeichnet alle Steuerpflichtigen derselben Gruppe im Sinne der Artikel 54 und 55. Unterhält ein Steuerpflichtiger in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, in dem sich der Ort seiner zentralen Geschäftsleitung und Kontrolle befindet, eine oder mehrere Betriebsstätten, so wird jede Betriebsstätte als Mitglied der Gruppe behandelt;

8. "Erträge" bezeichnet monetäre oder nichtmonetäre Erlöse aus Verkäufen und anderen Transaktionen, ohne Mehrwertsteuer und andere Steuern und Abgaben, die im Namen von staatlichen Stellen erhoben werden, einschließlich Erlösen aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern und Rechten sowie Zinsen, Dividenden und anderer Arten der Gewinnausschüttung, Liquidationserlösen, Lizenzgebühren, Subventionen und Zuschüssen, Zuwendungen, Schadenersatzzahlungen und freiwilliger Leistungen.

Erträge schließen auch Sachzuwendungen eines Steuerpflichtigen ein. Vom Steuerpflichtigen aufgebracht Eigenkapital oder Erlöse aus beglichenen Forderungen werden nicht zu den Erträgen gerechnet;

9. "Gewinn" bezeichnet den Überschuss an Erträgen gegenüber den abzugsfähigen Aufwendungen sowie anderen abzugsfähigen Posten in einem Steuerjahr;

10. "Verlust" bezeichnet den Überschuss an abzugsfähigen Aufwendungen sowie anderen abzugsfähigen Posten gegenüber den Erträgen in einem Steuerjahr;

11. "konsolidierte Steuerbemessungsgrundlage" bezeichnet die Summe der gemäß Artikel 10 berechneten Steuerbemessungsgrundlagen aller Mitglieder der Gruppe;

12. "zugewiesener Anteil" bezeichnet den Anteil der konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage einer Gruppe, der einem Mitglied der Gruppe in Anwendung der Formel gemäß den Artikeln 86 bis 102 zugewiesen wird;

13. "steuerlicher Wert" eines Wirtschaftsguts des Anlagevermögens oder eines Sammelpostens bezeichnet die Abschreibungsbasis abzüglich des gesamten bisher abgezogenen Abschreibungsbetrags;
14. "Anlagevermögen" bezeichnet alle vom Steuerpflichtigen entgeltlich erworbenen oder geschaffenen materiellen Wirtschaftsgüter sowie alle entgeltlich erworbenen immateriellen Wirtschaftsgüter, die einzeln bewertet werden können und länger als zwölf Monate für betriebliche Zwecke bei der Erzielung, der Aufrechterhaltung oder der Sicherung von Einkommen verwendet werden, außer wenn die Kosten ihres Erwerbs, ihrer Errichtung oder ihrer Verbesserung weniger als 1 000 EUR betragen. Anlagevermögen schließt auch Finanzanlagevermögen ein;
15. "Finanzanlagevermögen" bezeichnet Anteile an verbundenen Unternehmen, Darlehen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Darlehen an Unternehmen, mit denen die Gesellschaft durch Beteiligungen verbunden ist, als Anlagevermögen gehaltene Investitionen, andere Darlehen und andere Beteiligungen, soweit die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ihre Bilanzierung zulassen;
16. "langlebige Sachanlagen" bezeichnet Sachanlagen mit einer Nutzungsdauer von mindestens 15 Jahren. Gebäude, Flugzeuge und Schiffe gelten als langlebige Sachanlagen;
17. "gebrauchte Wirtschaftsgüter" bezeichnet Anlagevermögen mit einer beim Erwerb teilweise abgelaufenen Nutzungsdauer, die im jetzigen Zustand oder nach einer Reparatur weiter verwendet werden können;
18. "Verbesserungskosten" bezeichnet zusätzliche Aufwendungen für Anlagevermögen, durch die das Wirtschaftsgut in seiner Substanz erweitert oder seine Nutzungsmöglichkeiten wesentlich verbessert werden oder die mehr als 10 % seiner ursprünglichen Abschreibungsbasis ausmachen;

19. "Vorräte und unfertige Erzeugnisse" bezeichnet zum Verkauf vorgehaltene Wirtschaftsgüter, die sich in der Herstellung zum Zwecke eines Verkaufs befinden oder die als Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe dazu bestimmt sind, bei der Herstellung oder der Erbringung von Dienstleistungen verbraucht zu werden;
20. "wirtschaftlicher Eigentümer" bezeichnet die Person, die alle materiellen Vorteile und Risiken aus einem Wirtschaftsgut des Anlagevermögens trägt, unabhängig davon, ob sie der rechtmäßige Eigentümer ist. Ein Steuerpflichtiger, der das Recht hat, ein Wirtschaftsgut des Anlagevermögens zu halten, es zu gebrauchen und über es zu verfügen und der das Risiko seines Verlustes oder seiner Zerstörung trägt, gilt auf jeden Fall als wirtschaftlicher Eigentümer;
21. "zuständige Behörde" bezeichnet die Behörde, die jeder Mitgliedstaat zur Verwaltung aller Fragen bei der Umsetzung dieser Richtlinie benannt hat;
22. "Hauptsteuerbehörde" bezeichnet die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Hauptsteuerpflichtige ansässig ist, oder im Falle der Betriebsstätte eines gebietsfremden Steuerpflichtigen, des Mitgliedstaats, in dem die Betriebsstätte belegen ist;
23. "Steuerprüfung" bezeichnet Untersuchungen, Inspektionen oder Prüfungen jeglicher Art, die eine zuständige Behörde durchführt, um festzustellen, ob der Steuerpflichtige der Richtlinie nachkommt.

Artikel 5

Betriebsstätte

1. Als "Betriebsstätte" eines Steuerpflichtigen in einem anderen Staat als demjenigen, in dem [...] **er für steuerliche Zwecke ansässig ist**, gilt eine feste Geschäftseinrichtung in diesem anderen Staat, durch die die Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise ausgeübt wird, insbesondere

- a) ein Ort der Geschäftsleitung;
- b) eine Zweigniederlassung;
- c) eine Geschäftsstelle;
- d) eine Fabrikationsstätte;
- e) eine Werkstatt;
- f) ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, ein Steinbruch oder eine andere Stätte der Gewinnung von Bodenschätzen.

2. Eine Baustelle, Bauausführung oder Installation gilt nur dann als Betriebsstätte, wenn ihre Dauer zwölf Monate überschreitet.

3. Ungeachtet der Absätze 1 und 2 gelten nicht als Betriebsstätten, **wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass eine solche Tätigkeit oder, im Falle von Buchstabe f, die Gesamttätigkeit eine Hilfstätigkeit darstellt oder vorbereitender Art ist**

- a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Waren oder Gütern des Steuerpflichtigen benutzt werden;
- b) Bestände von Waren oder Gütern des Steuerpflichtigen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;
- c) Bestände von Gütern oder Waren des Steuerpflichtigen, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch eine andere Person bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
- d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für den Steuerpflichtigen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;

- e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für den Steuerpflichtigen andere Tätigkeiten auszuüben [...];
- f) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter den Buchstaben a bis e genannten Tätigkeiten auszuüben [...].

4. Ist eine Person – mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 5 – für einen Steuerpflichtigen tätig und [...] **schließt sie** in einem Staat **aufgrund eines Rechtsverhältnisses mit dem Steuerpflichtigen** [...] gewöhnlich [...] **Verträge auf dessen Rechnung und Risiko ab**, so wird der Steuerpflichtige ungeachtet des Absatzes 1 so behandelt, als habe er in diesem Staat für alle von der Person für den Steuerpflichtigen ausgeübten Tätigkeiten eine Betriebsstätte, es sei denn, diese Tätigkeiten **stellen eine Hilfstätigkeit dar oder sind vorbereitender Art gemäß** Absatz 3, [...] **so dass sie** – würden sie durch eine feste Geschäftseinrichtung ausgeübt – diese Einrichtung nach dem genannten Absatz nicht als Betriebsstätte qualifizieren.

5. Ein Steuerpflichtiger wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe er eine Betriebsstätte in einem Staat, weil er dort seine Geschäftstätigkeit durch einen [...] unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese [...] **Person** im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit [...] **handelt**.

KAPITEL III
OPTIEREN FÜR DAS SYSTEM NACH DIESER RICHTLINIE

Artikel 6

Optieren

1. Eine Gesellschaft im Sinne dieser Richtlinie, die zu steuerlichen Zwecken in einem Mitgliedstaat ansässig ist, kann unter den in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen für das System nach der Richtlinie optieren.

2. Eine Gesellschaft im Sinne dieser Richtlinie, die zu steuerlichen Zwecken in einem Mitgliedstaat gebietsfremd ist, kann unter den in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen für eine von ihr in einem Mitgliedstaat unterhaltene Betriebsstätte für das System nach der Richtlinie optieren.

3. Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 gilt eine Gesellschaft, deren Sitz, Ort der Erlangung der Rechtsfähigkeit oder Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung sich in einem Mitgliedstaat befindet und die nicht gemäß den Bedingungen eines Abkommens, das dieser Mitgliedstaat mit einem Drittland geschlossen hat, als in diesem Drittland steuerlich ansässig erachtet wird, als in dem betreffenden Mitgliedstaat steuerlich ansässig.

4. Eine Gesellschaft, die gemäß Absatz 3 in mehreren Mitgliedstaaten ansässig ist, gilt als in dem Mitgliedstaat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

5. Der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung eines Schifffahrtskonzernunternehmens oder eines in der Binnenschifffahrt tätigen Konzernunternehmens, der sich an Bord eines Wasserfahrzeugs befindet, gilt als in dem Mitgliedstaat belegen, in dem sich der Heimathafen des Wasserfahrzeugs befindet, oder, in Ermangelung eines Heimathafens, in dem Mitgliedstaat, in dem der Betreiber des Wasserfahrzeugs ansässig ist.

6. Eine in einem Mitgliedstaat ansässige Gesellschaft, die für das System nach dieser Richtlinie optiert, ist für sämtliche Einkünfte aus allen Quellen innerhalb oder außerhalb des Mitgliedstaats der Ansässigkeit nach diesem System körperschaftsteuerpflichtig.

7. Eine in einem Drittland ansässige Gesellschaft, die für das System nach dieser Richtlinie optiert, ist für sämtliche Einkünfte aus der Tätigkeit einer in einem Mitgliedstaat tätigen Betriebsstätte nach diesem System körperschaftsteuerpflichtig.

Artikel 7

Anwendbares Recht

Qualifiziert sich eine Gesellschaft für das System nach dieser Richtlinie und optiert sie dafür, so unterliegt sie in Bezug auf alle in dieser Richtlinie geregelten Fragen, sofern nichts anderes bestimmt ist, nicht länger den nationalen Körperschaftsteuerregelungen.

Artikel 8

Vorrang der Richtlinie vor Abkommen zwischen Mitgliedstaaten

Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen, die in Abkommen zwischen Mitgliedstaaten enthalten sind.

KAPITEL IV
BERECHNUNG DER STEUERBEMESSUNGSGRUNDLAGE

Artikel 9

Allgemeine Grundsätze

[...]

1. [...] Transaktionen und Steuertatbestände werden einzeln ermittelt.
2. [...] Die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage erfolgt auf einheitliche Weise [...].
3. [...] Die Steuerbemessungsgrundlage wird für jedes Steuerjahr ermittelt, sofern nichts anderes bestimmt ist. Ein Steuerjahr ist jeder Zwölfmonatszeitraum, [sofern nichts anderes bestimmt ist].

Artikel 10

Bestandteile der Steuerbemessungsgrundlage

Die Steuerbemessungsgrundlage errechnet sich aus den Erträgen abzüglich steuerfreier Erträge, abzugsfähiger Aufwendungen und sonstiger abzugsfähiger Posten.

Artikel 11
Steuerfreie Erträge

Von der Körperschaftsteuer befreit sind

- a) Subventionen, die unmittelbar mit dem Erwerb, der Herstellung oder der Verbesserung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens zusammenhängen, vorbehaltlich der Abschreibung nach den Artikeln 32 bis 42;
- b) Erlöse aus der Veräußerung von Sammelposten nach Artikel 39 Absatz 2 einschließlich des Marktwerts von Sachzuwendungen;
- c) vereinnahmte Gewinnausschüttungen, **sofern der Steuerpflichtige für eine Dauer von zwölf Monaten einen Anteil von wenigstens 10 % am Kapital oder an den Stimmrechten der ausschüttenden Gesellschaft gehalten hat. Dies gilt nicht für Gewinnausschüttungen aus zu Handelszwecken gehaltenen Anteilen im Sinne des Artikels 23 Absatz 4 sowie für von Lebensversicherungsunternehmen vereinnahmte Gewinnausschüttungen im Sinne des Artikels 30 Buchstabe c;**
- d) Erlöse aus der Veräußerung von Anteilen an einer Gesellschaft, **sofern der Steuerpflichtige für eine Dauer von zwölf Monaten einen Anteil von wenigstens 10 % am Kapital oder an den Stimmrechten der ausschüttenden Gesellschaft gehalten hat. Dies gilt nicht für Veräußerungen von zu Handelszwecken gehaltenen Anteilen im Sinne des Artikels 23 Absatz 3 sowie für von Lebensversicherungsunternehmen gehaltene Anteile im Sinne des Artikels 30 Buchstabe b;**
- e) Einkünfte einer Betriebsstätte in einem Drittland.

Artikel 12
Abzugsfähige Aufwendungen

Aufwendungen sind nur insoweit abzugsfähig, als sie unmittelbar im geschäftlichen Interesse des Steuerpflichtigen angefallen sind.

[...] **Zu diesen** abzugsfähigen Aufwendungen [...] **gehören** alle Umsatzkosten sowie Ausgaben ohne die abzugsfähige Mehrwertsteuer, die dem Steuerpflichtigen im Hinblick auf die Erlangung oder Sicherung von Einkommen entstanden sind, einschließlich Forschungs- und Entwicklungskosten und Kosten, die bei der Beschaffung von [Eigen- oder] Fremdkapital für betriebliche Zwecke entstanden sind.

[...]

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Zuwendungen und Spenden an gemeinnützige Einrichtungen abzugsfähig sind. Bei einer Gruppe erfolgt der Abzug anteilig für die in dem betreffenden Mitgliedstaat ansässigen oder niedergelassenen Mitglieder der Gruppe.

Artikel 13
Sonstige abzugsfähige Posten

Die Abschreibung von Wirtschaftsgütern nach den Artikeln 32 bis 42 ist [...] abzugsfähig.

Artikel 14a

Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Zinszahlungen

- 1. Fremdkapitalkosten sind immer bis zur Höhe der von dem Steuerpflichtigen vereinnahmten Zinsen oder anderen steuerbaren Erträgen aus Finanzanlagevermögen abzugsfähig.**

- 2. Fremdkapitalkosten umfassen Zinsaufwendungen und sonstige Kosten, die einem Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit der Aufnahme von Fremdkapital entstehen. Fremdkapitalkosten umfassen etwaige Differenzen zwischen dem aufgenommenen Fremdkapital und dem bei Endfälligkeit rückzahlbaren Betrag sowie die Zinskomponente bei einem Leasingvertrag, sofern der wirtschaftliche Eigentümer zum Abzug solcher Zinsen berechtigt ist.**

- 3. Überschüssige Fremdkapitalkosten sind im laufenden Steuerjahr nur bis zu 30 % des Bruttobetriebsergebnisses des Steuerpflichtigen oder bis zu einem Betrag von 1 Mio. EUR abzugsfähig, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Das Bruttobetriebsergebnis wird berechnet als die steuerbaren Erträge eines einzelnen Steuerpflichtigen, ausgenommen Zinsen und andere steuerbare Erträge aus Finanzanlagevermögen, abzüglich abzugsfähiger Aufwendungen, ausgenommen Fremdkapitalkosten und Abzüge bezüglich der Abschreibung von Anlagevermögen gemäß den Artikeln 32 bis 42.**

- 4. Das Bruttobetriebsergebnis eines Steuerjahres, das nicht in vollem Umfang für die Deckung der Fremdkapitalkosten, die dem Steuerpflichtigen in dem betreffenden oder vorangegangenen Steuerjahren entstanden sind, verwendet wird, kann auf künftige Steuerjahre vorgetragen werden.**

- 5. Fremdkapitalkosten, die nicht gemäß Absatz 3 im laufenden Steuerjahr abgezogen werden können, sind bis zu [30] % des Bruttobetriebsergebnisses in den nachfolgenden Steuerjahren in derselben Weise wie die Fremdkapitalkosten dieser Jahre abzugsfähig.**

6. Die Absätze 3 bis 5 gelten nicht für Finanzinstitute und Versicherungsunternehmen. Ungeachtet des Absatzes 1 sind Fremdkapitalkosten, die Finanzinstituten und Versicherungsunternehmen entstehen, in Höhe des Betrags nicht abzugsfähig, der errechnet wird durch Multiplikation der Fremdkapitalkosten des Unternehmens mit dem Prozentsatz, der sich durch Teilung der Bemessungsgrundlage ihres steuerbefreiten Finanzanlagevermögens durch die Bemessungsgrundlage ihres gesamten Finanzanlagevermögens ergibt.

Artikel 15

Ausgaben zugunsten von Anteilseignern

Leistungen an Anteilseigner, die natürliche Personen sind, an deren Ehepartner, Verwandte in aufsteigender oder absteigender gerader Linie oder an verbundene Unternehmen, die eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Kontrolle, Kapital oder Leitung des Steuerpflichtigen gemäß Artikel 78 halten, gelten nur dann als abzugsfähige Aufwendungen, wenn sie auch einem unabhängigen Dritten gewährt würden.

Artikel 16

[...]

[...]

KAPITEL V

MASSGEBLICHER ZEITPUNKT UND BESTIMMUNG VON BETRÄGEN

Artikel 17

Allgemeine Grundsätze

Sofern diese Richtlinie nichts anderes vorsieht, werden Erträge, Aufwendungen und alle anderen abzugsfähigen Posten in dem Steuerjahr erfasst, in dem sie anfallen.

Artikel 18

Periodenabgrenzung von Erträgen

Erträge werden erzielt, wenn der Anspruch auf ihre Vereinnahmung eintritt und der Betrag [mit angemessener Genauigkeit bestimmt/**verlässlich bestimmt**] werden kann, unabhängig davon, ob die tatsächliche Zahlung zeitversetzt erfolgt.

Die folgenden Vorschriften gelten vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 24 über Verträge mit langer Laufzeit:

1. **[...] Erträge, die aus dem Handel mit Waren resultieren, gelten als erzielt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:**

- a) Das Unternehmen hat die maßgeblichen Risiken und Chancen, die mit dem Eigentum der verkauften Waren verbunden sind, auf den Käufer übertragen;
 - b) dem Unternehmen verbleibt weder ein weiter bestehendes Verfügungsrecht, wie es gewöhnlich mit dem Eigentum verbunden ist, noch eine wirksame Verfügungsmacht über die verkauften Waren;
 - c) die Höhe der Erträge kann verlässlich bestimmt werden;
 - d) es ist hinreichend wahrscheinlich, dass dem Unternehmen der wirtschaftliche Nutzen aus dem Geschäft zufließen wird;
 - e) die im Zusammenhang mit dem Verkauf angefallenen oder noch anfallenden Kosten können verlässlich bestimmt werden.
2. [...] Erträge, die aus der Erbringung von Dienstleistungen resultieren, gelten als erzielt, wenn die Dienstleistungen erbracht wurden und die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Die Höhe der Erträge kann verlässlich bestimmt werden;
 - b) es ist hinreichend wahrscheinlich, dass der wirtschaftliche Nutzen dem Verkäufer zufließen wird;
 - c) [...] der Fertigstellungsgrad des Geschäfts am Ende des Steuerjahres kann verlässlich bestimmt werden [...] und
 - d) die im Zusammenhang mit dem Verkauf angefallenen oder noch anfallenden Kosten können verlässlich bestimmt werden.

Werden die vorstehenden Kriterien nicht erfüllt, so werden die aus der Erbringung von Dienstleistungen resultierenden Erträge nur bis zur Höhe der erfassten Aufwendungen, die erstattungsfähig sind, erfasst.

Artikel 19

Entstehung abzugsfähiger Aufwendungen

Eine abzugsfähige Aufwendung entsteht zu dem Zeitpunkt, zu dem folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Zahlungsverpflichtung ist entstanden;
- b) die Höhe der Verpflichtung kann mit angemessener Genauigkeit bestimmt werden;
- c) im Falle des Handels mit Waren sind die wesentlichen Risiken und Vorteile aufgrund des Eigentums an den Waren auf den Steuerpflichtigen übergegangen; im Fall von Dienstleistungen hat der Steuerpflichtige die Leistung erhalten.

Artikel 20

Kosten für nicht abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter

Die Kosten für den Erwerb, die Herstellung und die Verbesserung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die gemäß Artikel 40 nicht abschreibungsfähig sind, sind in dem Steuerjahr abzugsfähig, in dem diese Wirtschaftsgüter veräußert werden, sofern der Veräußerungserlös Bestandteil der Steuerbemessungsgrundlage ist.

Artikel 21

Vorräte und unfertige Erzeugnisse

1. Entstehung von Aufwendungen für Vorräte und unfertige Erzeugnisse

- a) Der Gesamtbetrag der abzugsfähigen Aufwendungen für ein Steuerjahr erhöht sich um den Wert der Vorräte und unfertigen Erzeugnisse am Anfang des Steuerjahres und vermindert sich um den Wert der Vorräte und unfertigen Erzeugnisse am Ende desselben Steuerjahres.
- b) Für Vorräte und unfertige Erzeugnisse im Rahmen von Verträgen mit langer Laufzeit erfolgt keine Berichtigung.

2. Bewertung von Vorräten und unfertigen Erzeugnissen

- a) [...] **i)** Die Kosten von Vorräten und unfertigen Erzeugnissen, die normalerweise nicht austauschbar sind, sowie von hergestellten Gütern und Dienstleistungen, die für bestimmte Vorhaben getrennt werden, werden einzeln ermittelt.

ii) Die Kosten anderer Vorräte und unfertiger Erzeugnisse werden nach dem First-in-First-out-Verfahren (FIFO) [**oder nach dem Last-in-First-out-Verfahren (LIFO)**] oder nach der gewichteten Durchschnittsmethode ermittelt.

- b)** [...] **i)** Der Steuerpflichtige bewertet Vorräte und unfertige Erzeugnisse ähnlicher Beschaffenheit und Verwendung stets nach demselben Verfahren.
- [...] **ii)** In die Kosten von Vorräten und unfertigen Erzeugnissen werden alle Kosten des Erwerbs, direkte Kosten der Umwandlung sowie sonstige direkte Kosten einbezogen, die angefallen sind, um die Vorräte und unfertigen Erzeugnisse an ihren derzeitigen Ort zu bringen und in den derzeitigen Zustand zu versetzen.
- iii)** Die Kosten werden netto ohne abzugsfähige Mehrwertsteuer ausgewiesen.
- iv)** [Hat der Steuerpflichtige vor seinem Beitritt zu dem in dieser Richtlinie vorgesehenen System bei der Bewertung von Vorräten und unfertigen Erzeugnissen indirekte Kosten mit einbezogen, so darf er weiterhin diese Methode anwenden.]
- v)** Vorräte und unfertige Erzeugnisse werden einheitlich bewertet.
- i)** Vorräte und unfertige Erzeugnisse werden am letzten Tag des Steuerjahres zum niedrigeren Wert aus Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und Nettoveräußerungswert bewertet.
- ii)** Nettoveräußerungswert ist der geschätzte Verkaufspreis bei normalem Geschäftsverlauf abzüglich der geschätzten Kosten für Fertigstellung und Verkauf.

Artikel 22

Bewertung

1. Zur Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage werden Transaktionen angesetzt
 - a) zur monetären Gegenleistung für die Transaktion, z.B. Preis für Waren oder Dienstleistungen;
 - b) zum [...] Marktwert [...], wenn die Gegenleistung ganz oder teilweise nichtmonetärer Art ist;
[Der "Marktwert" wird definiert als der Betrag, für den zwischen vertragswilligen unabhängigen Käufern und Verkäufern in einer direkten Transaktion Vermögenswerte ausgetauscht oder gegenseitige Verpflichtungen abgerechnet werden können.]
 - c) zum [...] Marktwert [...], wenn es sich um eine Sachzuwendung [...] handelt;

[...]
 - d)** zum [...] Marktwert [...] von Finanzanlagevermögen und finanziellen Verbindlichkeiten, die zu Handelszwecken gehalten werden.

[...]

2. Steuerbemessungsgrundlage, Erträge und Aufwendungen werden während des Steuerjahres in Euro angesetzt oder am letzten Tag des Steuerjahres anhand des durchschnittlichen Wechselkurses des Jahres gemäß den Angaben der Europäischen Zentralbank, oder, wenn das Steuerjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, anhand des Durchschnitts der im Verlauf des Steuerjahres von der Europäischen Zentralbank täglich beobachteten Wechselkurse in Euro umgerechnet. Dies gilt nicht für einzelne Steuerpflichtige in Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben. Ebenso wenig gilt es für Gruppen, wenn alle Mitglieder der Gruppe im selben Mitgliedstaat ansässig sind, der den Euro nicht eingeführt hat.

Artikel 23

Finanzanlagevermögen und finanzielle Verbindlichkeiten, die zu Handelszwecken gehalten werden (Wertpapierhandel)

1. Finanzanlagevermögen oder finanzielle Verbindlichkeiten gelten als zu Handelszwecken gehalten, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Sie wurden hauptsächlich in der Absicht erworben oder eingegangen, kurzfristig verkauft oder zurückgekauft zu werden;
- b) sie sind Teil eines Portfolios eindeutig identifizierter und gemeinsam verwalteter Finanzinstrumente einschließlich Derivaten, bei dem es in jüngerer Vergangenheit nachweislich kurzfristige Gewinnmitnahmen gab.

2. Ungeachtet der Artikel 18 und 19 werden in die Steuerbemessungsgrundlage etwaige Differenzen zwischen dem Marktwert am Ende des Steuerjahres und dem Marktwert am Anfang desselben Steuerjahres bzw. am Tag des Erwerbs von Finanzanlagevermögen oder des Eingehens von finanziellen Verbindlichkeiten, die zu Handelszwecken gehalten werden, wenn letztere zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt sind, einbezogen.

3. Bei der Veräußerung von Finanzanlagevermögen oder finanziellen Verbindlichkeiten, die zu Handelszwecken gehalten werden, wird der Erlös zur Steuerbemessungsgrundlage hinzuaddiert. Der Marktwert am Anfang des Steuerjahres bzw. der Marktwert am Tag des Erwerbs, wenn dieser zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt ist, werden abgezogen.

4. **Werden für eine zu Handelszwecken gehaltene Beteiligung Gewinnausschüttungen vereinnahmt, so kommt die Freistellung von der Körperschaftsteuer nach Artikel 11 Buchstabe c nicht zur Anwendung.**

5. **Ungeachtet des Artikels 11 Buchstabe d werden in dem Fall, dass das Finanzanlagevermögen oder die finanziellen Verbindlichkeiten nicht länger zu Handelszwecken gehalten werden, sondern als Anlagevermögen gemäß Artikel 4 Nummer 14 gehalten werden, etwaige Differenzen zwischen dem Marktwert des Finanzanlagevermögens oder der finanziellen Verbindlichkeiten am Ende des Steuerjahres und ihrem Marktwert am Anfang desselben Steuerjahres bzw. am Tag ihres Erwerbs als zu Handelszwecken gehaltenes Finanzanlagevermögen, wenn letzterer zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt ist, in die Steuerbemessungsgrundlage dieses Jahres einbezogen. Ungeachtet des Artikels 11 Buchstabe d werden in dem Fall, dass das Finanzanlagevermögen oder die finanziellen Verbindlichkeiten nicht länger als Anlagevermögen gemäß Artikel 4 Nummer 14 gehalten werden, sondern zu Handelszwecken gehalten werden, etwaige Differenzen zwischen dem Marktwert des Finanzanlagevermögens oder der finanziellen Verbindlichkeiten am Ende des Steuerjahres und ihrem Marktwert am Anfang desselben Steuerjahres bzw. am Tag ihres Erwerbs als Anlagevermögen, wenn letzterer zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt ist, in die Steuerbemessungsgrundlage dieses Jahres einbezogen. Der am Ende des Steuerjahres bestehende Marktwert des Finanzanlagevermögens oder der finanziellen Verbindlichkeiten, die eine Änderung dahin gehend erfahren haben, dass sie zuvor zu Handelszwecken und nun als Anlagevermögen gehalten werden oder umgekehrt, wird ab dem Jahr nach dieser Änderung für Steuerzwecke relevant.**

6. **In Absatz 5 wird die Beteiligungsdauer gemäß Artikel 11 Buchstabe c unterbrochen oder sie beginnt, wenn das Finanzanlagevermögen oder die finanziellen Verbindlichkeiten nicht länger als Anlagevermögen gehalten werden bzw. nicht länger zu Handelszwecken gehalten werden.**

7. **Die Absätze 5 und 6 gelten für das Finanzanlagevermögen und die finanziellen Verbindlichkeiten, die im Rahmen einer Umstrukturierung von Unternehmen gemäß den Artikeln 70 und 71 erworben werden.**

Artikel 24
Verträge mit langer Laufzeit

1. Ein Vertrag mit langer Laufzeit erfüllt folgende Voraussetzungen:
 - a) Er wird für Fertigung, Installation oder Bau oder die Erbringung von Dienstleistungen geschlossen;
 - b) seine Laufzeit überschreitet 12 Monate oder wird voraussichtlich 12 Monate überschreiten.

2. Einkünfte aufgrund eines Vertrags mit langer Laufzeit werden ungeachtet des Artikels 18 steuerlich zu dem Betrag angesetzt, der dem im jeweiligen Steuerjahr erfüllten Vertragsteil entspricht. Der Fertigstellungsgrad wird anhand des Anteils der in diesem Jahr angefallenen Kosten an den veranschlagten **Gesamtkosten [...]** am Ende des Steuerjahres festgestellt.

3. Kosten aufgrund von Verträgen mit langer Laufzeit [...] sind in dem Steuerjahr **abzugsfähig**, in dem sie anfallen.

Artikel 25
Rückstellungen

- 1.** Steht am Ende eines Steuerjahres fest, dass der Steuerpflichtige aufgrund von Tätigkeiten oder Transaktionen im laufenden oder in vorherigen Steuerjahren eine rechtliche Verpflichtung hat [oder voraussichtlich haben wird], so ist jeder sich daraus ergebende Betrag, der zuverlässig geschätzt werden kann, ungeachtet des Artikels 19 abzugsfähig, sofern die endgültige Zahlung des Betrags eine abzugsfähige Aufwendung wäre.

Für die Zwecke dieses Artikels kann sich eine rechtliche Verpflichtung aus

- a) einem Vertrag,**
- b) einer Rechtsvorschrift,**
- c) einem allgemeinen Verwaltungsakt oder einem an einen bestimmten Steuerpflichtigen gerichteten Verwaltungsakt oder**
- d) anderweitig von Rechts wegen ergeben.**

Hängt die Verpflichtung mit einer Tätigkeit oder Transaktion zusammen, die in künftigen Steuerjahren andauern wird, so verteilt sich der Abzug bezüglich der entsprechenden Einnahmen auf die geschätzte Dauer der Tätigkeit oder Transaktion.

Nach diesem Artikel abgezogene Beträge werden am Ende jedes Steuerjahres geprüft und berichtigt. Bei der Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage für künftige Jahre werden bereits abgezogene Beträge berücksichtigt.

2. Eine zuverlässige Schätzung basiert auf den Aufwendungen, die voraussichtlich erforderlich sind, um die vorliegende Verpflichtung am Ende des Steuerjahres zu erfüllen, sofern die Schätzung auf allen relevanten Faktoren einschließlich Erfahrungswerten der Gesellschaft, Gruppe oder Branche beruht. Für die Bewertung einer Rückstellung gilt Folgendes:

- a) Es wird allen Risiken und Unwägbarkeiten Rechnung getragen. Unwägbarkeiten rechtfertigen jedoch nicht die Bildung überhöhter Rückstellungen;

- b) Rückstellungen mit einer Laufzeit von mindestens zwölf Monaten ohne vereinbarten Abzinsungssatz werden **[zu dem von der Europäischen Zentralbank bekanntgegebenen durchschnittlichen jährlichen EURIBOR-Zinssatz für Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von zwölf Monaten in dem Kalenderjahr, in dem das Steuerjahr endet,] abgezinst;**
- c) künftige Ereignisse werden berücksichtigt, wenn ihr Eintreten vernünftigerweise erwartet werden kann;
- d) künftige Vorteile, die unmittelbar mit dem Ereignis zusammenhängen, das Anlass zu der Rückstellung gibt, werden berücksichtigt.

3. Ungeachtet der Absätze 1 und 2 sind Rückstellungen auf keinen Fall steuerlich abzugsfähig für

- a) **Drohverluste,**
- b) **künftige Kostensteigerungen.**

*Artikel 26
Pensionen*

I [...]

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Pensionsrückstellungen abzugsfähig sind. Bei einer Gruppe erfolgt der Abzug anteilig für die in dem betreffenden Mitgliedstaat ansässigen oder niedergelassenen Mitglieder der Gruppe.]

Artikel 27

Abzug uneinbringlicher Forderungen

1. Der Abzug uneinbringlicher Forderungen ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - a) Am Ende des Steuerjahres hat der Steuerpflichtige alle vernünftigen Schritte **gemäß Absatz 2** zur Eintreibung der Forderung unternommen und **es ist wahrscheinlich**, dass die Forderung ganz oder teilweise uneinbringlich ist, oder der Steuerpflichtige hat eine große Zahl gleichartiger Forderungen, **die alle auf denselben Geschäftstätigkeitsbereich zurückgehen**, und kann die Höhe der uneinbringlichen Forderungen [...] prozentual schätzen, **vorausgesetzt der Wert der einzelnen gleichartigen Forderungen liegt unter 0,1 % des Wertes aller gleichartigen Forderungen. Um zu einer zuverlässigen Schätzung zu gelangen, stützt sich der Steuerpflichtige auf [...]** alle relevanten Faktoren, einschließlich etwaiger Erfahrungswerte;
 - b) der Schuldner gehört nicht derselben Gruppe **im Sinne der Artikel 54 und 55 wie der Steuerpflichtige oder einem verbundenen Unternehmen im Sinne des Artikels 78 an. Handelt es sich bei dem Schuldner um eine natürliche Person, so dürfen der Schuldner, sein Ehepartner oder seine Verwandten in aufsteigender oder absteigender gerader Linie keine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Kontrolle, Kapital oder Leitung des Steuerpflichtigen gemäß Artikel 78 halten;**

- c) bezüglich der uneinbringlichen Forderung wurde kein Abzug nach Artikel 41 geltend gemacht;
 - d) bei uneinbringlichen Forderungen für Lieferungen oder Leistungen wurde ein der Forderung entsprechender Betrag als Einnahme in die Steuerbemessungsgrundlage aufgenommen.
2. Bei der Feststellung, ob zur Eintreibung der Forderung alle vernünftigen Schritte unternommen wurden, **[...] ist, sofern objektiv nachweisbar, zu berücksichtigen,**
- a) ob die Kosten der Eintreibung im Verhältnis zur Höhe der Forderung unverhältnismäßig sind;
 - b) ob Aussicht auf eine erfolgreiche Eintreibung der Forderung besteht;
 - c) ob es unter den gegebenen Voraussetzungen für das Unternehmen vernünftig ist, die Eintreibung [...] fortzusetzen;
 - d) **wie viel Zeit seit der Fälligkeit der Forderung verstrichen ist;**
 - e) **ob der Schuldner für zahlungsunfähig erklärt wurde oder rechtliche Schritte eingeleitet wurden oder ein Inkassobeauftragter eingeschaltet wurde.**
3. Wird eine zuvor als uneinbringlich abgezogene Forderung erfüllt, so wird die Steuerbemessungsgrundlage im Jahr der Zahlung um diesen Betrag erhöht.

Artikel 28

Sicherungsgeschäfte

1. Gewinne und Verluste aus Sicherungsinstrumenten infolge **von Bewertung und rechtsgeschäftlicher Verfügung** werden wie die entsprechenden Gewinne und Verluste aus dem Grundgeschäft behandelt. Bei Steuerpflichtigen, die einer Gruppe angehören, können Sicherungsinstrument und Grundgeschäft von verschiedenen Gruppenmitgliedern gehalten werden. Es besteht eine Sicherungsbeziehung, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Die Sicherungsbeziehung wurde förmlich bestimmt und vorher dokumentiert;
 - b) es wird von einer hohen Wirksamkeit der Sicherung ausgegangen, und die Wirksamkeit ist verlässlich bestimmbar.

2. **Wird die Sicherungsbeziehung unterbrochen oder wird ein bereits gehaltenes Instrument wie ein Sicherungsinstrument behandelt und bewirkt dies bei demselben Instrument einen Übergang zu einer anderen Steuerregelung, so werden etwaige Differenzen zwischen dem gemäß Artikel 22 zu bestimmenden neuen Wert des Instruments am Ende des Steuerjahres und dem Marktwert am Anfang desselben Steuerjahres in die Steuerbemessungsgrundlage einbezogen. Der Marktwert des Instruments am Ende des Steuerjahres wird ab dem Jahr nach dem Übergang zu einer anderen Steuerregelung für steuerliche Zwecke relevant.**

Artikel 29

[...]

Artikel 30
Versicherungsunternehmen

Für Versicherungsunternehmen, die gemäß der Richtlinie 73/239/EWG des Rates über die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) ¹, der Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensversicherungen ² und der Richtlinie 2005/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rückversicherung ³ die Zulassung erhalten haben, in den Mitgliedstaaten tätig zu sein, gilt darüber hinaus Folgendes:

a) Bestandteil der Steuerbemessungsgrundlage ist die Marktwertdifferenz, gemessen am Ende und am Anfang des Steuerjahres oder beim Abschluss des Erwerbs – falls dieser zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt – von Vermögenswerten, **die von Lebensversicherungsunternehmen gehalten werden** und in die zugunsten der das Investitionsrisiko tragenden Inhaber von Lebensversicherungen investiert wird;

b) Bestandteil der Steuerbemessungsgrundlage ist die Marktwertdifferenz, gemessen zum Zeitpunkt der Veräußerung und am Anfang des Steuerjahres oder beim Abschluss des Erwerbs – falls dieser zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt – von Vermögenswerten, **die von Lebensversicherungsunternehmen gehalten werden** und in die zugunsten der das Investitionsrisiko tragenden Inhaber von Lebensversicherungen investiert wird;

c) Bestandteil der Steuerbemessungsgrundlage sind Gewinnausschüttungen, die von Lebensversicherungsunternehmen vereinnahmt werden;

¹ ABl. L 228 vom 16.8.1973, S. 3.

² ABl. L 345 vom 19.12.2002, S. 1.

³ ABl. L 232 vom 9.12.2005, S. 1.

[...] **d)** die versicherungstechnischen Rückstellungen der Versicherungsunternehmen gemäß der Richtlinie 91/674/EWG sind mit Ausnahme von Schwankungsrückstellungen abziehbar. Ein Mitgliedstaat kann vorsehen, dass Schwankungsrückstellungen abzugsfähig sind. Bei einer Gruppe wird der Abzug für Schwankungsrückstellungen anteilig auf die Gruppenmitglieder aufgeteilt, die in dem betreffenden Mitgliedstaat ansässig oder belegen sind. Abgezogene Beträge werden am Ende jedes Steuerjahres überprüft und berichtigt. Bei der Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage für künftige Jahre werden bereits abgezogene Beträge berücksichtigt.

Artikel 31

Übertragung von Vermögenswerten in ein Drittland oder einen anderen Mitgliedstaat

- Wird ein Vermögenswert von einem gebietsansässigen Steuerpflichtigen an seine Betriebsstätte in einem Drittland übertragen oder wird ein solcher Vermögenswert von einem gebietsfremden Steuerpflichtigen von seiner Betriebsstätte in einem Mitgliedstaat in ein Drittland übertragen, so wird ein dem Marktwert des Vermögenswertes entsprechender Betrag abzüglich – hinsichtlich des abschreibungsfähigen Anlagevermögens – des steuerlichen Wertes gemäß Artikel 4 Nummer 13 oder – hinsichtlich des nicht abschreibungsfähigen Anlagevermögens – der Kosten für nicht abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter gemäß Artikel 20 dem Vermögenswert als Einnahmen im Steuerjahr der Übertragung zur Steuerbemessungsgrundlage hinzuaddiert. Ungeachtet des Unterabsatzes 1 gilt die von einem gebietsansässigen Steuerpflichtiger an dessen Betriebsstätte in einem Drittland erfolgende Übertragung abschreibungsfähiger Wirtschaftsgüter gemäß Artikel 39 als Veräußerung des Vermögenswertes zu dem im Steuerjahr der Übertragung geltenden Marktwert. Überträgt ein gebietsfremder Steuerpflichtiger Anlagevermögen von seiner Betriebsstätte in einem Mitgliedstaat in ein Drittland, so gilt dies ebenfalls als Veräußerung des Vermögenswertes zum Marktwert.**

2. Überträgt ein gebietsansässiger Steuerpflichtiger oder die Betriebsstätte in einem Mitgliedstaat eines gebietsfremden Steuerpflichtigen Anlagevermögen in ein Drittland, das Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist und das tatsächlich über ein Abkommen über einen mit dem Informationsaustausch nach der Richtlinie 2011/16/EU vergleichbaren Austausch von Informationen verfügt, so ist der gebietsansässige Steuerpflichtige oder der gebietsfremde Steuerpflichtige in Bezug auf seine Betriebsstätte in einem Mitgliedstaat befugt, die Aussetzung der Wirkungen der Veräußerung oder der Ratenzahlung der fälligen Steuern zu beantragen.
3. Wird der steuerliche Wohnsitz eines Steuerpflichtigen übertragen, so gilt dies als Veräußerung der Vermögenswerte zum Marktwert mit Ausnahme der Vermögenswerte, die einer Betriebsstätte im Mitgliedstaat des Steuerpflichtigen tatsächlich zugerechnet bleiben. Spätere Übertragungen dieser Vermögenswerte aus der Betriebsstätte, der sie zugerechnet wurden, gelten ebenfalls als Veräußerung der Vermögenswerte zum Marktwert. Der Marktwert wird in Bezug auf das Steuerjahr der Übertragung berechnet und schließt den Geschäfts- oder Firmenwert ein, der die übertragenen Aufgaben und Risiken mit einbezieht. Diese Bestimmung gilt auch für die Übertragung einer Betriebsstätte in einen Mitgliedstaat eines gebietsfremden Steuerpflichtigen.

4. Wird der steuerliche Wohnsitz oder die Betriebsstätte in einem Mitgliedstaat eines gebietsfremden Steuerpflichtigen in einen anderen Mitgliedstaat oder in ein Drittland übertragen, das Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist und das tatsächlich über ein Abkommen über einen mit dem Informationsaustausch nach der Richtlinie 2010/24/EU vergleichbaren Austausch von Informationen verfügt, so ist der gebietsansässige Steuerpflichtige oder der gebietsfremde Steuerpflichtige in Bezug auf seine Betriebsstätte in einem Mitgliedstaat befugt, die Aussetzung der Wirkungen der Veräußerung oder der Ratenzahlung der fälligen Steuern zu beantragen. Diese Bestimmung gilt auch für spätere Übertragungen von Vermögenswerten aus der Betriebsstätte, der sie gemäß Absatz 3 zugerechnet wurden.
5. Ungeachtet des Absatzes 4 wird die Aussetzung der Zahlung oder der Ratenzahlungen nicht gewährt für
- Vorräte und unfertige Erzeugnisse,
 - denjenigen Teil der Steuerbemessungsgrundlage, der sich auf das letzte Jahr im Mitgliedstaat des Wohnsitzes des Steuerpflichtigen bezieht und der nicht mit den übertragenen Vermögenswerten im Zusammenhang steht.
6. Die in den Absätzen 2, 4 und 5 genannten Ratenzahlungen werden in gleichen Teilen innerhalb von fünf Jahren vorgenommen.

7. Im Falle der Aussetzung einer Zahlung oder einer Ratenzahlung gemäß den Absätzen 2, 4 und 5 werden Zinsen in Höhe eines Betrags fällig, der dem Betrag entspricht, der im Mitgliedstaat eines gebietsansässigen Steuerpflichtigen oder im Mitgliedstaat der Betriebsstätte eines gebietsfremden Steuerpflichtigen anwendbar wäre. Abhängig von den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats können Steuerpflichtige aufgefordert werden, eine Sicherheit beizubringen, um eine Aussetzung der Zahlung oder der Ratenzahlung zu erlangen.
8. Der Antrag nach Absatz 4 wird in der Steuererklärung des Steuerjahres gestellt, in dem der Steuerpflichtige seinen steuerlichen Wohnsitz oder seine Betriebsstätte aus einem Mitgliedstaat verlegt hat.
9. Einem Steuerpflichtigen wird die Aussetzung einer Zahlung oder Ratenzahlung entzogen und ihm werden gemäß den Absätzen 1 und 2 Steuern auferlegt im Falle
= einer Übertragung von Vermögenswerten in ein Drittland,
= einer Übertragung des steuerlichen Wohnsitzes oder der Betriebsstätte des Steuerpflichtigen in ein Drittland,
= der Insolvenz oder der Liquidation des Steuerpflichtigen.
10. Der Marktwert der übertragenen Vermögenswerte, der in die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage des gebietsansässigen Steuerpflichtigen oder seiner Betriebsstätte in einem Mitgliedstaat eingeflossen ist, wird in dem Mitgliedstaat anerkannt, in den die Vermögenswerte übertragen wurden.

KAPITEL VI
ABSCHREIBUNG VON ANLAGEVERMÖGEN

Artikel 32

Register des Anlagevermögens

1. Die Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Herstellung oder der Verbesserung werden unter Angabe des [jeweiligen Datums] für jedes Wirtschaftsgut getrennt in ein Anlagenregister eingetragen.
2. **Wird ein Wirtschaftsgut des Anlagevermögens veräußert, so sollten die Einzelheiten der Veräußerung, einschließlich ihres Zeitpunkts, sowie alle infolge der Veräußerung erzielten Erlöse oder erhaltenen Ausgleichszahlungen in das Register eingetragen werden.**
3. **Das Register des Anlagevermögens wird so geführt, dass es ausreichend Informationen, einschließlich Abschreibungsangaben, für die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage bietet.**

Artikel 33

Abschreibungsbasis

1. Die Abschreibungsbasis umfasst [...] die Kosten, die [...] mit dem Erwerb, der Herstellung oder der Verbesserung eines Wirtschaftsguts des Anlagevermögens zusammenhängen. **"Anschaffungs- oder Herstellungskosten" sind der zum Erwerb oder zur Herstellung eines Wirtschaftsguts des Anlagevermögens gezahlte oder zahlbare Betrag an Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten oder der Wert sonstiger hierzu ausgetauschter oder verbrauchter Vermögenswerte zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Herstellung.**

Die Kosten sind frei von abzugsfähiger Mehrwertsteuer. **Die Kosten, die mit dem Erwerb, der Herstellung oder der Verbesserung eines Wirtschaftsguts des Anlagevermögens zusammenhängen, sind frei von Zinsen.**

[...].

2. Abschreibungsbasis eines als Zuwendung empfangenen Wirtschaftsguts ist der in den Erträgen erfasste Marktwert.
3. Von der Abschreibungsbasis eines abschreibungsfähigen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens wird jede Beihilfe abgezogen, die unmittelbar mit dem Erwerb, der Herstellung oder der Verbesserung des Wirtschaftsguts nach Artikel 11 Buchstabe a zusammenhängt.
4. **Die Abschreibung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht genutzt werden können, wird nicht berechnet.**

Artikel 34

Anspruch auf Abschreibung

1. Die Abschreibung wird vorbehaltlich des Absatzes 3 vom wirtschaftlichen Eigentümer abgezogen.
2. Bei Leasingverträgen, bei denen wirtschaftliches und rechtliches Eigentum nicht in einer Hand liegen, darf der wirtschaftliche Eigentümer den Zinsbestandteil der Leasingzahlungen von seiner Steuerbemessungsgrundlage abziehen, **es sei denn, er ist nicht** [...] in die Steuerbemessungsgrundlage des rechtlichen Eigentümers einbezogen.

3. Kann der wirtschaftliche Eigentümer nicht ermittelt werden, so hat der rechtliche Eigentümer Anspruch auf den Abzug der Abschreibung. [...] .
4. [...] **Ein Wirtschaftsgut des Anlagevermögens darf nur von einem einzigen Steuerpflichtigen gleichzeitig abgeschrieben werden, es sei denn, mehrere Steuerpflichtige teilen sich das rechtliche oder das wirtschaftliche Eigentum.**
5. [Die Kommission kann vorbehaltlich der Artikel 128, 129 und 130 delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 127 erlassen, um ausführlichere Vorschriften in Bezug auf Folgendes festzulegen:
 - a) Bestimmung des rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentums, insbesondere in Bezug auf geleaste Wirtschaftsgüter;
 - b) Berechnung der Kapital- und Zinsbestandteile der Leasingzahlungen;
 - c) Berechnung der Abschreibungsbasis eines geleasten Wirtschaftsguts.]

Artikel 35

Abschreibung von Verbesserungskosten

- 1.** Verbesserungskosten werden wie bei einem neu erworbenen Wirtschaftsgut des Anlagevermögens nach den Vorschriften abgeschrieben, die auf das verbesserte Wirtschaftsgut anwendbar sind.
- 2.** **Weist der Steuerpflichtige nach, dass die geschätzte verbleibende Nutzungsdauer eines einzeln abgeschriebenen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens kürzer ist als die Nutzungsdauer des in Artikel 36 Absatz 1 genannten Wirtschaftsguts, so werden die Verbesserungskosten über diesen kürzeren Zeitraum abgeschrieben.**

Artikel 36

Einzel abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter

1. Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens werden unbeschadet des Absatzes 2 und der Artikel 39 und 40 während ihrer Nutzungsdauer einzeln linear abgeschrieben. Die Nutzungsdauer wird wie folgt bestimmt:
 - a) Gebäude [...] **und anderes unbewegliches Vermögen [...]:**
Industriegebäude und -strukturen [noch festzulegen]: 25 Jahre
Geschäfts-, Büro- und andere Gebäude sowie andere unbewegliche Vermögenswerte, die gewerblich genutzt werden: 40 Jahre;
 - b) langlebige Sachanlagen außer Gebäude **und unbewegliches Vermögen:** 15 Jahre;
 - c) **mittellebige Sachanlagen: 8 Jahre;**
[Als mittellebige Sachanlagen gelten Sachanlagen mit einer Nutzungsdauer von mindestens 8 und weniger als 15 Jahren.]
 - d) **kurzlebige Sachanlagen: 4 Jahre;**
[Als kurzlebige Sachanlagen gelten Sachanlagen mit einer Nutzungsdauer von mindestens 4 und weniger als 8 Jahren.]
 - e) immaterielle Wirtschaftsgüter: Zeitraum, in dem das Wirtschaftsgut Rechtsschutz genießt oder Zeitraum, für den das Recht gewährt wurde, oder, wenn dieser Zeitraum nicht bestimmt werden kann, 15 Jahre.

2. Gebrauchte Gebäude **und andere unbewegliche Vermögenswerte**, gebrauchte langlebige Sachanlagen, **gebrauchte mittellebige Sachanlagen, gebrauchte kurzlebige Sachanlagen** und gebrauchte immaterielle Wirtschaftsgüter werden wie folgt abgeschrieben:

- a) gebrauchte Gebäude **oder andere unbewegliche Vermögenswerte** werden über **25 Jahre** abgeschrieben, **wenn es sich dabei um Industriegebäude oder -strukturen handelt**, [...] es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, dass die geschätzte verbleibende Nutzungsdauer **des Vermögenswertes** [...] weniger als **25** [...] Jahre beträgt; in diesem Fall wird der Vermögenswert über diesen kürzeren Zeitraum abgeschrieben;
- b) **gebrauchte Gebäude oder andere unbewegliche Vermögenswerte werden über 40 Jahre abgeschrieben, wenn es sich dabei um Geschäfts-, Büro- und andere Gebäude sowie andere unbewegliche Vermögenswerte, die gewerblich genutzt werden, handelt, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, dass die geschätzte verbleibende Nutzungsdauer des Vermögenswertes weniger als 40 Jahre beträgt; in diesem Fall wird der Vermögenswert über diesen kürzeren Zeitraum abgeschrieben;**
- c) [...] eine gebrauchte langlebige Sachanlage wird über 15 Jahre abgeschrieben, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, dass die geschätzte verbleibende Nutzungsdauer weniger als 15 Jahre beträgt; in diesem Fall wird die Sachanlage über diesen kürzeren Zeitraum abgeschrieben;
- d) **[eine gebrauchte mittellebige Sachanlage wird über 8 Jahre abgeschrieben, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, dass die geschätzte verbleibende Nutzungsdauer weniger als 8 Jahre beträgt; in diesem Fall wird die Sachanlage über diesen kürzeren Zeitraum abgeschrieben;]**
- e) **eine gebrauchte kurzlebige Sachanlage wird über 4 Jahre abgeschrieben, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, dass die geschätzte verbleibende Nutzungsdauer weniger als 4 Jahre beträgt; in diesem Fall wird die Sachanlage über diesen kürzeren Zeitraum abgeschrieben;**
- f) [...] ein gebrauchtes immaterielles Wirtschaftsgut wird über 15 Jahre abgeschrieben, es sei denn, der für den Rechtsschutz oder für die Gewährung des Rechts verbleibende Zeitraum kann bestimmt werden; in diesem Fall erfolgt die Abschreibung über diesen Zeitraum.

Artikel 37

Zeitpunkt der Erfassung

1. Im Jahr des Erwerbs oder der Ingebrauchnahme, je nachdem, was später erfolgt, wird der Abschreibungsbetrag eines ganzen Jahres abgezogen. Im Jahr der Veräußerung wird keine Abschreibung abgezogen.
2. Wird ein Wirtschaftsgut im Laufe eines Steuerjahres veräußert (sei es freiwillig oder unfreiwillig), so werden sein steuerlicher Wert und der steuerliche Wert etwaiger Verbesserungskosten in diesem Jahr von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen. Wurde für ein Wirtschaftsgut des Anlagevermögens eine Sonderabschreibung nach Artikel 41 vorgenommen, so wird der Abzug nach Artikel 20 gemindert, um die bereits gewährte Sonderabschreibung zu berücksichtigen.

Artikel 38

Steuerbefreiung für Ersatzwirtschaftsgüter

1. Werden die Erlöse aus der Veräußerung – **einschließlich Entschädigungszahlungen für erlittene Schäden** – eines einzeln abschreibungsfähigen Wirtschaftsguts **oder einer einzeln abschreibungsfähigen Sachanlage, die nicht dem Wertverlust durch Verschleiß oder Alterung gemäß Artikel 40 Buchstabe a unterliegt**, vor Ablauf des zweiten Steuerjahres nach dem Steuerjahr, in dem die Veräußerung erfolgt ist, in ein **ähnliches** Wirtschaftsgut reinvestiert, das demselben oder einem ähnlichen **geschäftlichen** Zweck dient, so **kann** [...] der Betrag, um den diese Erlöse den steuerlichen Wert des Wirtschaftsgutes übersteigen, im Jahr der Veräußerung abgezogen **werden; in diesem Fall wird die** Abschreibungsbasis des Ersatzwirtschaftsgutes [...] um denselben Betrag gekürzt.
Ein freiwillig veräußertes Wirtschaftsgut muss mindestens drei Jahre vor der Veräußerung erworben worden sein.

2. Das Ersatzwirtschaftsgut kann im Steuerjahr vor der Veräußerung erworben worden sein. Wird vor Ablauf des zweiten Steuerjahres nach dem Jahr, in dem das Wirtschaftsgut veräußert wurde, kein Ersatzwirtschaftsgut erworben, so wird der im Jahr der Veräußerung abgezogene Betrag mit einem Aufschlag von 10 % im zweiten Steuerjahr nach der Veräußerung zur Steuerbemessungsgrundlage hinzuaddiert.
3. [Verlässt der Steuerpflichtige im ersten Jahr seine Gruppe oder wendet er die Regelung nach dieser Richtlinie nicht mehr an, ohne ein Ersatzwirtschaftsgut erworben zu haben, so wird der im Veräußerungsjahr abgezogene Betrag zur Steuerbemessungsgrundlage hinzuaddiert. Verlässt der Steuerpflichtige die Gruppe im zweiten Jahr oder wendet er die Regelung nicht mehr an, so wird dieser Betrag um 10 % erhöht.]

Artikel 39

Sammelposten

1. Andere als die in den Artikeln 36 und 40 genannten Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens werden in einem Sammelposten zu einem jährlichen Satz von [25 %] der Abschreibungsbasis abgeschrieben.
2. Abschreibungsbasis des Sammelpostens am Ende des Steuerjahres ist der steuerliche Wert am Ende des Vorjahres, berichtigt um Wirtschaftsgüter, die im laufenden Jahr zu dem Sammelposten hinzukommen oder wegfallen. Berichtigungen erfolgen für die Anschaffungs-, Herstellungs- und Verbesserungskosten von Wirtschaftsgütern (die dazugerechnet werden) und für die Erlöse aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern und jeder Art von Ausgleichszahlungen für deren Verlust oder Zerstörung (die abgezogen werden).

3. Ist die nach Absatz 2 berechnete Abschreibungsbasis negativ, so wird ein Betrag hinzuaddiert, um die Abschreibungsbasis auf Null zu bringen. Die Steuerbemessungsgrundlage erhöht sich um denselben Betrag.

Artikel 40

Nicht abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter

Die folgenden Wirtschaftsgüter sind nicht abschreibungsfähig:

- a) Sachanlagen, die nicht dem Wertverlust durch Verschleiß oder Alterung unterliegen, wie Grundstücke, Kunstgegenstände, Antiquitäten und Schmuck;
- b) Finanzanlagevermögen.

[...] *Artikel 41*

Sonderabschreibung

1. Weist ein Steuerpflichtiger [...] nach, dass bei einer nicht abschreibungsfähigen Sachanlage [...] am Ende eines Steuerjahres **aufgrund von höherer Gewalt oder krimineller Aktivitäten durch Dritte** ein [...] Wertverlust eingetreten ist, so kann er einen diesem Wertverlust entsprechenden Betrag abziehen. Bei Wirtschaftsgütern, deren Veräußerungserlöse steuerfrei sind, ist kein Abzug möglich.
2. Steigert sich in der Folge der Wert eines Wirtschaftsgutes, das in einem früheren Steuerjahr Gegenstand einer solchen Sonderabschreibung war, so wird in dem Jahr, in dem die Wertsteigerung erfolgt, die Steuerbemessungsgrundlage um den entsprechenden Betrag erhöht. Diese Erhöhung darf jedoch insgesamt den Betrag der ursprünglich gewährten Abschreibung nicht übersteigen. [...]

[Artikel 42

Präzisierung von Kategorien von Anlagevermögen

Die Kommission kann vorbehaltlich der Artikel 128, 129 und 130 delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 127 erlassen, um die Kategorien von Anlagevermögen, auf das sich dieses Kapitel bezieht, genauer zu bestimmen.]

**KAPITEL VII
VERLUSTE**

Artikel 43

Verluste

1. Von einem Steuerpflichtigen oder der Betriebsstätte eines gebietsfremden Steuerpflichtigen in einem Steuerjahr erlittene Verluste können **auf spätere Steuerjahre vorgetragen und** in späteren Steuerjahren abgezogen werden, sofern diese Richtlinie nichts anderes vorsieht.
2. **In einem Steuerjahr sind vorgetragene Verluste nur bis zu [x] % der Steuerbemessungsgrundlage abzugsfähig.**
3. **[...] Der Vortrag wird beendet, wenn der Steuerpflichtige oder eine Betriebsstätte eines gebietsfremden Steuerpflichtigen die Tätigkeiten, aufgrund deren die Verluste erlitten wurden, einstellt, außer in Fällen, in denen der Steuerpflichtige oder eine Betriebsstätte eines gebietsfremden Steuerpflichtigen die Tätigkeiten aus von ihm bzw. ihr nicht zu beeinflussenden Gründen einstellt.**
4. [...] Die ältesten Verluste werden zuerst herangezogen.

KAPITEL XII
TRANSAKTIONEN UND BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DER GRUPPE UND SONSTIGEN
UNTERNEHMEN

Artikel 72

Freistellung mit Progressionsvorbehalt

Bei der Bestimmung des Steuersatzes für einen Steuerpflichtigen können unbeschadet des Artikels 75 gemäß Artikel 11 Buchstabe c, d oder e von der Steuer befreite Einnahmen berücksichtigt werden.

Artikel 73

Wechsel von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode

1. **Die Steuerbefreiung für ausländische Einkünfte nach** Artikel 11 Buchstaben c, d oder e ist nicht anwendbar, wenn die Gesellschaft, die die Gewinne ausgeschüttet hat, die Gesellschaft, deren Anteile veräußert werden, oder die Betriebsstätte in dem Land, in dem die Gesellschaft ansässig ist, oder in dem Land, in dem die Betriebsstätte belegen ist, nach der allgemeinen Regelung in dem betreffenden Drittland einer Gewinnbesteuerung in Höhe **eines effektiven** [...] Körperschaftssteuersatzes von weniger als 40 % des effektiven Steuersatzes, **der im Rahmen der GKKB-Regelung angewendet worden wäre**, unterliegen. [...]
[...]

2. **Der effektive Körperschaftssteuersatz, der auf Erlöse aus der Veräußerung von Anteilen anwendbar wäre, wird in Bezug auf sämtliche Jahre berechnet, während deren der veräußernde Steuerpflichtige die Anteile gehalten hat.**

3. Ungeachtet des Absatzes 1 ist die Steuerbefreiung für ausländische Einkünfte nach Artikel 11 Buchstaben c, d oder e nicht anwendbar, wenn mit dem Land, in dem die Gesellschaft ansässig ist, oder mit dem Land, in dem die Betriebsstätte belegen ist, kein Abkommen über einen Austausch von Informationen vorliegt, der mit dem Informationsaustausch nach der Richtlinie 2011/16/EU vergleichbar ist.

4. Der Wechsel von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode gemäß diesem Artikel gilt weder für die steuerliche Behandlung von Verlusten, die die in einem solchen Land belegene Betriebsstätte eines gebietsansässigen Steuerpflichtiger erlitten hat, noch für die steuerliche Behandlung von Verlusten aus der Veräußerung von Anteilen an einer Gesellschaft, die ihren steuerlicher Sitz in einem solchen Land hat.

5. Die Kommission gibt jährlich den durchschnittlichen gesetzlichen Körperschaftsteuersatz der Mitgliedstaaten bekannt. Dieser Satz wird als arithmetisches Mittel berechnet. Für die Zwecke dieses Artikels und der Artikel 81 und 82 gelten Änderungen des Satzes für Steuerpflichtige erstmals in deren nach der Änderung beginnendem Steuerjahr.

Artikel 74

Berechnung der Einkünfte einer ausländischen Betriebsstätte

Ist auf die Einkünfte einer Betriebsstätte in einem Drittland Artikel 73 anwendbar, so werden deren Einkünfte, Aufwendungen und sonstige abziehbare Posten nach den Vorschriften der Regelung gemäß dieser Richtlinie festgestellt.

Artikel 75

Nichtanerkennung der steuerfreien Veräußerung von Anteilen

Bei Steuerpflichtigen, die aufgrund einer Veräußerung von Anteilen die Gruppe verlassen und im laufenden oder vorangehenden Steuerjahr in einer gruppeninternen Transaktion ein oder mehr Wirtschaftsgüter für das Anlagevermögen erworben haben, deren Abschreibung nicht in einem Sammelposten erfolgt, ist ein diesen Wirtschaftsgütern entsprechender Betrag von der Steuerbefreiung ausgeschlossen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die gruppeninternen Transaktionen aus stichhaltigen wirtschaftlichen Gründen erfolgt sind.

Der von der Steuerbefreiung ausgeschlossene Betrag ist der Marktwert des Wirtschaftsguts oder der Wirtschaftsgüter bei der Übertragung abzüglich des steuerlichen Wertes oder der Kosten im Sinne von Artikel 20 bei nicht abschreibungsfähigen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens.

Handelt es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer der veräußerten Anteile um einen gebietsfremden Steuerpflichtigen oder einen Nichtsteuerpflichtigen, so wird davon ausgegangen, dass der Steuerpflichtige, der die Wirtschaftsgüter vor der gruppeninternen Transaktion nach Absatz 1 gehalten hat, den Marktwert des Wirtschaftsgutes oder der Wirtschaftsgüter zum Zeitpunkt der Übertragung abzüglich des steuerlichen Wertes erhalten hat.

Artikel 76

Zinsen und Lizenzgebühren sowie sonstiges an der Quelle besteuertes Einkommen

1. Der Steuerpflichtige kann für Einkünfte, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland besteuert wurden, einen Abzug von seiner Steuerschuld vornehmen; davon ausgenommen sind Einkünfte, die nach Artikel 11 Buchstaben c, d oder e von der Steuer befreit sind.

2. Der Abzug wird gemäß den Artikeln 86 bis 102 zwischen den Mitgliedern einer Gruppe nach der in diesem Steuerjahr anwendbaren Formel aufgeteilt.

3. Der Abzug wird für jeden Mitgliedstaat bzw. jedes Drittland sowie für jede Einkunftsart getrennt berechnet. Er übersteigt nicht den Betrag, der sich aus dem Körperschaftsteuersatz ergibt, den der Mitgliedstaat, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist oder in dem die Betriebsstätte belegen ist, auf das dem Steuerpflichtigen oder der Betriebsstätte zugewiesene Einkommen erhebt.

4. Bei der Berechnung des Abzugs werden vom Betrag der Einkünfte verbundene abzugsfähige Kosten abgezogen; diese Kosten werden mit 2 % angesetzt, es sei denn, der Steuerpflichtige kann einen anderen Betrag nachweisen.

5. Der Abzug für die Steuerschuld in einem Drittland darf die endgültige Körperschaftsteuerschuld des Steuerpflichtigen nicht übersteigen, es sei denn, ein Abkommen zwischen dem Mitgliedstaat, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, und einem Drittland sieht etwas anderes vor.

Artikel 77

Quellensteuer

Zinsen und Lizenzgebühren, die ein Steuerpflichtiger einem Empfänger außerhalb der Gruppe zahlt, können in dem Mitgliedstaat des Steuerpflichtigen einer Quellensteuer nach den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften und nach etwaigen Doppelbesteuerungsabkommen unterliegen. Die Quellensteuer wird gemäß der Formel, die in dem Steuerjahr gilt, in dem die Steuer nach den Artikeln 86 bis 102 erhoben wird, zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt.

KAPITEL XIV
VORSCHRIFTEN ZUR VERHINDERUNG VON MISSBRAUCH

Artikel 80

Allgemeine Vorschrift zur Verhinderung von Missbrauch

1. **[...] Nicht ernsthafte Vorkehrungen oder Reihen von Vorkehrungen, bei denen der Hauptzweck oder einer Hauptzwecke darin besteht, einen steuerlichen Vorteil zu bewirken, der dem Ziel oder dem Zweck dieser Richtlinie zuwiderläuft, werden** bei der Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage nicht berücksichtigt. **Eine Vorkehrung kann mehr als einen Schritt oder Teil umfassen.**

[...]

2. **Für die Zwecke von Absatz 1 gilt eine Vorkehrung oder eine Reihe von Vorkehrungen insoweit als nicht ernsthafte, wie sie nicht aus triftigen kommerziellen Gründen geschaffen wurde, die die wirtschaftliche Realität widerspiegeln.**

3. **Werden Vorkehrungen oder eine Reihe von Vorkehrungen gemäß Absatz 1 bei der Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage nicht berücksichtigt, so wird letztere entsprechend der wirtschaftlichen Substanz im Sinne des Kapitels IV dieser Richtlinie berechnet.**

Artikel 81

[...]

(c) [...]

Artikel 82

Beherrschte ausländische Gesellschaften

1. Die Steuerbemessungsgrundlage schließt die nicht ausgeschütteten Gewinne von Unternehmen ein, die in Drittländern ansässig sind, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Der Steuerpflichtige hält selbst oder zusammen mit seinen verbundenen Unternehmen mittelbar oder unmittelbar mehr als 50 % der Stimmrechte oder er hält mehr als 50 % des Kapitals oder er hat Anspruch auf mehr als 50 % der Gewinne dieses Unternehmens;
 - b) nach der allgemeinen Regelung in dem Drittland **unterliegen Gewinne einem effektiven [...]** Steuersatz von weniger als [40 % des **effektiven Steuersatzes, der im Rahmen der GKKB-Regelung angewendet worden wäre [...]**];
 - c) mehr als [...] **50 %** der Einkünfte des Unternehmens fallen unter eine oder mehr der in Absatz 3 genannten Kategorien; **im Falle von Kreditinstituten nach Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe a und Versicherungsunternehmen nach Artikel 99 Absatz 1 gilt dies nur, sofern mehr als 50 % der Einkünfte des Unternehmens aus diesen Kategorien aus Transaktionen mit dem Steuerpflichtigen oder seinen verbundenen Unternehmen stammen.**
 - d) [bei der Gesellschaft handelt es sich nicht um eine Gesellschaft, deren Hauptaktiengattung regelmäßig an einer oder mehr amtlichen Börsen gehandelt wird.]

2. Absatz 1 ist nicht anwendbar, wenn das Drittland Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist und ein Abkommen über den Austausch von Informationen besteht, der mit dem Austausch von Informationen auf Ersuchen gemäß der Richtlinie 2011/16/EU vergleichbar ist.

3. Die folgenden Einkunftsarten werden für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe c berücksichtigt [...]:

- a) Zinsen oder sonstige Einkünfte aus Finanzanlagevermögen;
- b) Lizenzgebühren oder sonstige Einkünfte aus geistigem Eigentum;
- c) Dividenden und Einkünfte aus der Veräußerung von Anteilen;
- d) Einkünfte aus beweglichen Gegenständen;
- e) Einkünfte aus unbeweglichen Gegenständen, es sei denn, der Mitgliedstaat des Steuerpflichtigen wäre gemäß einem Abkommen mit einem Drittland nicht berechtigt gewesen, die Einkünfte zu besteuern;
- f) Einkünfte aus Tätigkeiten von Versicherungen, Banken und anderen Finanzinstituten.
- g) für den Steuerpflichtigen oder seine verbundenen Unternehmen erbrachte Dienstleistungen.**

Artikel 83

Berechnung

1. Die in die Steuerbemessungsgrundlage einzubeziehenden Einkünfte werden nach den Vorschriften der Artikel 9 bis 15 berechnet. Verluste des ausländischen Unternehmens werden nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen sondern vorgetragen und bei der Anwendung von Artikel 82 in den Folgejahren berücksichtigt.

2. Die in die Steuerbemessungsgrundlage einzubeziehenden Einkünfte werden anteilig zu dem Anspruch des Steuerpflichtigen auf die Gewinne des ausländischen Unternehmens berechnet.
3. Die Einkünfte werden in das Steuerjahr einbezogen, in dem das Steuerjahr des ausländischen Unternehmens endet.
4. Schüttet das ausländische Unternehmen in der Folge an den Steuerpflichtigen Gewinne aus, so werden die zuvor gemäß Artikel 82 in die Bemessungsgrundlage einbezogenen Einkünfte zur Berechnung der Steuerschuld des Steuerpflichtigen in Bezug auf die ausgeschütteten Gewinne von der Bemessungsgrundlage abgezogen.
5. Veräußert der Steuerpflichtige seine Anteile an dem Unternehmen, so werden vom Erlös zum Zweck der Berechnung der diesbezüglichen Steuerschuld nicht ausgeschüttete, bereits in die Bemessungsgrundlage einbezogene Beträge abgezogen.

Artikel 83a

Steuerarbitrage bei Mischformen

1. Ein Steuerpflichtiger zieht Zahlungen, die sein verbundenes Unternehmen als der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlung mittelbar oder unmittelbar bezogen hat, nicht ab, sofern es sich um eine nicht steuerbare Zahlung im Sinne dieser Richtlinie oder des auf das verbundene Unternehmen anwendbaren nationalen Steuerrechts aufgrund einer unterschiedlichen steuerrechtlichen Qualifikation der Zahlung (hybride Instrumente) oder des Zahlers und Empfängers (hybride Unternehmen) handelt.
2. Ungeachtet des Artikels 11 Buchstabe c schließt die Steuerbemessungsgrundlage die Gewinnausschüttung ein, wenn diese vom steuerbaren Gewinn des verbundenen Unternehmens des Steuerpflichtigen abgezogen wurde.

KAPITEL XV
STEUERLICH TRANSPARENTE UNTERNEHMEN

Artikel 84

*Regeln für die Zuweisung der Einkünfte steuerlich transparenter Unternehmen an Steuerpflichtige,
die Beteiligungen halten*

1. Gilt ein Unternehmen in dem Mitgliedstaat, in dem es ansässig ist, als steuerlich transparent, bezieht ein Steuerpflichtiger, der eine Beteiligung an dem Unternehmen hält, seinen Anteil an den Einkünften des Unternehmens in seine Steuerbemessungsgrundlage ein. Für diese Zwecke werden die Einkünfte nach den Vorschriften dieser Richtlinie berechnet.
2. Transaktionen zwischen einem Steuerpflichtigen und dem Unternehmen bleiben im Verhältnis zum Anteil des Steuerpflichtigen an dem Unternehmen unberücksichtigt. Dementsprechend gilt als Ertrag des Steuerpflichtigen aus solchen Transaktionen der Anteil des Betrags, der zwischen unabhängigen Unternehmen nach dem Fremdvergleichsgrundsatz vereinbart worden wäre, und der dem Anteil eines Dritten an dem Unternehmen entspricht.
3. Der Steuerpflichtige hat gemäß Artikel 76 Absätze 1, 2, 3 und 5 Anspruch auf Entlastung von der Doppelbesteuerung.

Artikel 85

Vorschriften zur Feststellung der steuerlichen Transparenz bei Drittlandsunternehmen

Ist das Unternehmen in einem Drittland ansässig, so wird die Frage, ob es steuerlich transparent ist oder nicht, nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats des Steuerpflichtigen entschieden. Halten mindestens zwei Mitglieder einer Gruppe eine Beteiligung an einem Unternehmen in einem Drittland, so wird deren Behandlung von den betreffenden Mitgliedstaaten einvernehmlich geregelt. Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet die Hauptsteuerbehörde.